

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.11.2011 in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 16.02.2023

Aufgrund der §§ 47 III, 51 I des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S.822), in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 und der §§ 11 I, § 58 I Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Celle für das Gebiet der Stadt Celle in seiner Sitzung am 16.02.2023 mit dem Beschluss der 5. Änderungsverordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxitarifordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxis (Kraftdroschken), die ihren Betriebssitz innerhalb des Gebietes der Stadt Celle haben.
- (2) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet der Stadt Celle.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Der Beförderungspreis setzt sich aus dem Grundpreis (Abs. 2), dem Entgelt für die Fahrleistung (Abs. 3) und etwaigen Wartegeldern (Abs. 4) zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.

Für jede Fahrt an Werktagen von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 13:00 bis 24:00 Uhr wird ein Sondertarif festgesetzt. Sollte dieser zum Normaltarif abweichen, erfolgt die Wertangabe in Klammersetzung.

- (2) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt € 4,70 (€ 5,00). In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 35,71 m (33,33 m) oder 9,00 Sek. Wartezeit anteilig enthalten.
- (3) Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 35,71 m (33,33 m) auf € 0,10 bis zur Gesamtlänge von 3000 m festgesetzt. Der km-Preis beträgt damit € 2,80 (€3,00).

Das Entgelt für die Fahrleistung ab 3000 m wird auf der Wegstrecke von 40,00 m (37,04 m) auf € 0,10 festgesetzt. Der Kilometerpreis beträgt damit € 2,50 (€ 2,70).

- (4) Außerdem werden für jede angefangenen 9,00 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit € 0,10 berechnet. Das entspricht € 40,00 je volle Stunde.
Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten und Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 14,29 km/h (13,33 km/h) bei einer Fahrstrecke bis 3000 m und 16,00 km/h (14,81 km/h) für die Strecke ab 3000 m.
- (5) Für die Anfahrt innerhalb des Pflicht Fahrgebietes wird kein Entgelt erhoben.
- (6) *Gestrichen*
- (7) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist ein Preis von € 5,00 zu zahlen.
- (8) Sondervereinbarungen gem. § 51 (2) PBefG sind der Stadt Celle anzuzeigen.

- (9) Die Höhe und Staffelung der Fahrpreise im Anruf-Sammeltaxenverkehr - (AST) ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Verordnung.
- (10) Das Befördern von Gepäck und Tieren wird nicht gesondert berechnet.
- (11) *Gestrichen*

§ 3 Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis € 15,00 übersteigt oder der Taxifahrer berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Benutzers hat.
- (2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu € 50,00, im AST-Verkehr bis zu 10,00 € je Fahrgast, wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von € 2,50 für Rechnungslegung erhoben werden.
- (4) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Beförderungspreis und unter Angabe der Fahrtstrecken zu erteilen. Die Quittung muss mit dem Firmenstempel des Unternehmers, der Ordnungsnummer des Fahrzeuges und dem Datum der Ausstellung bzw. dem der Beförderungsdurchführung versehen sein und auch im Übrigen den kaufmännischen und steuerlichen Vorschriften entsprechen. Im Fahrzeug dürfen nur Quittungen mitgeführt werden, auf denen Unternehmensangaben und Ordnungsnummern bereits eingetragen sind.

§ 4 Fahrpreisanzeige

- (1) Der zu zahlende Fahrpreis muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) nach § 37 der VO über den Betrieb von Kraftdroschkenunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zu der vom Besteller angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (3) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Taxifahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf von dem Beginn der Störung für jeden angefangenen besetzt gefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz berechnen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 (1) Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften

- (1) des § 2, die Beförderungsentgelte überschreitet oder unterschreitet bzw. bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin seiner Aufklärungspflicht über die freie Fahrpreisvereinbarung gegenüber dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt nicht nachkommt,
- (2) des § 3 (2) Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (3) des § 3 (3) dem Fahrgast eine nicht korrekt ausgefertigte Quittung aushändigt,
- (4) des § 4 (1) das Taxi nicht mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger einsetzt,

(5) des § 4 (2) den Fahrpreisanzeiger nicht an dem Bestellort oder bei Vorbestellungen zu dem vom Besteller angegebenen Zeitpunkt einschaltet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle, frühestens zum 01.04.2023, in Kraft.

Celle, den 16.02.2023

Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
(Oberbürgermeister)